

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Firma Service für Kommunikation, Gelsenkirchen, im folgenden Auftragnehmer genannt und dem Auftraggeber, soweit nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart wurden. Abweichende Auftragsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

§ 2

Aufträge werden mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis und den Geschäftsumfang maßgebend ist, rechtsverbindlich. Nebenabreden, mündliche Erklärungen, sowie Änderungen bestätigter Aufträge bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Per TELEKOM übermittelte Aufträge werden auf Gefahr des Auftraggebers durchgeführt.

§ 3

Der Auftragnehmer erbringt die im Leistungsumfang des Auftrages beschriebene Einzelleistungen. Neben individuell zu entwickelnden Verfahren und Programmen stellt der Auftragnehmer für bestimmte normierbare Einsatzgebiete fertige Grundsatzverfahren zur Verfügung. Notwendige Änderungen und Ergänzungen in solchen Grundsatzprogrammen werden zum entsprechenden Preis gemäß Angebot vom Auftragnehmer durchgeführt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit der Entwicklung und Ausarbeitung der von ihm zu erbringenden Leistungen Dritte zu beauftragen.

§ 4

Die Übersendung von Programmen, Verfahrensbeschreibungen, Programmunterlagen und sonstiger mit einem Auftrag in Verbindung stehenden Unterlagen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

§ 5

Während der Laufzeit des Vertrages können beide Vertragspartner jederzeit schriftliche Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsvorschlages des Auftraggebers wird der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch nach 30 Tagen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat. Im Falle eines Änderungsvorschlages vom Auftragnehmer wird der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch nach 30 Tagen mitteilen, ob er der Änderung zustimmt. Solange die Zustimmung des Auftraggebers nicht vorliegt, setzt der Auftragnehmer die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fort.

§ 6

Stehen die zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung oder verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten in sonstiger Weise, so verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist entsprechend; wird für den Auftragnehmer die Fertigstellung dadurch unzumutbar, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die genannten Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 3 Wochen zur Verfügung stellt, bzw. seinen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht ebenfalls innerhalb von 3 Wochen nachkommt und erklärt dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang, dass er bei erfolglosem Fristablauf vom Auftrag zurücktreten werde, so wird der Auftragnehmer von dem Auftrag und allen damit zusammenhängenden Verpflichtungen durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber frei. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, dem Auftraggeber alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

Wenn der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhergesehenen Umständen gehindert wird, die außerhalb seines Willens liegen, so verlängert sich die Frist in angemessenem Umfang. Als außerhalb seines Willens gelten insbesondere Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik oder Aussperrung, sowie das Ausbleiben der Leistung von Subunternehmern von dem Auftragnehmer aus Gründen, die außerhalb des Willens des Subunternehmers liegen.

Verlängert sich hiernach eine Lieferfrist, so können daraus Schadenersatzansprüche weder wegen Verzugs noch wegen unterbliebener Leistung hergeleitet werden.

§ 7

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass alle vom Auftraggeber eingereichten Daten und deren Auswertung streng vertraulich gehandelt und insbesondere nicht unbefugt weitergegeben werden. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf solche Kenntnisse, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung erlangt hat.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung eigener Interessen vom Auftragnehmer erforderlich sind, insbesondere in solchen Fällen, in denen der Auftraggeber gegen diese Geschäftsbedingungen verstoßen hat.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeption, Know-how und Techniken, die sich auf die Datenverarbeitung beziehen.

§ 8

Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen, die sich aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der Abnahme nicht feststellbar waren, als notwendig erweisen, werden vom Auftragnehmer, unabhängig von dem Zeitpunkt in dem der Auftraggeber Mängelrüge erhebt, innerhalb von sechs Monaten ab Abnahme kostenlos durchgeführt.

Ein Einspruch des Auftraggebers auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, dass der Auftragnehmer trotz dreimaligen Versuches, wofür der Auftraggeber angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen hat, nicht in der Lage ist, den Mangel zu beseitigen. Ein gesetzlich vorgesehener Anspruch auf Schadenersatz steht dem Auftraggeber dann zu, wenn die Voraussetzungen von Satz 2 gegeben sind und der Auftragnehmer, einem gesetzlichen Vertreter vom Auftragnehmer oder einem leitenden Angestellten vom Auftragnehmer bezüglich des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; ersatzfähig ist nur der unmittelbare Schaden, wobei Schadensersatzanspruch bei grober Fahrlässigkeit auf den vereinbarten Nettopreis für die mangelhafte Leistung beschränkt ist. Weitere Gewährleistungsansprüche werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer nur gegen Berechnung durchgeführt. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel zurückzuführen sind.

§ 9

Die angefallenen Stunden, einschließlich Reisezeit, sowie Aufenthalts- und Fahrtkosten und sonstige Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Stundensätze können vom Auftragnehmer mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum Ablauf von zwölf Monaten nach Ausstellungsdatum, durch schriftliche Erklärung geändert werden. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers bleibt davon unberührt.

Falls ein Schätznpreis vereinbart wurde, ist dieser unverbindlich.

Die Mengensätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung der aus der technischen Beschaffenheit der Leistungen resultierenden Faktoren. Eine Überschreitung ist insbesondere aufgrund von im einzelnen nicht erfassbaren Umständen möglich, die erfahrungsgemäß den erforderlichen Aufwand beeinflussen können.

Bei Verträgen mit Schätznpreis wird nach tatsächlichen Leistungen abgerechnet. Wenn feststeht, dass die Mengensätze überschritten werden, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich. Solange die Zustimmung des Auftraggebers nicht vorliegt, wird der Auftragnehmer die Mengensätze nicht überschreiten. Die Mehrwertsteuer wird zu den am Tag des Entstehens der Schuld geltenden Bestimmungen gesondert in Rechnung gestellt. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar.

Alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte an den vom Auftragnehmer dem Auftraggeber überlassenen Programmen und an allen daraus abgeleiteten Programmen, Programmteilen oder in diesem Zusammenhang erstellten Unterlagen, auch an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Arbeitsunterlagen, verbleiben beim Auftragnehmer. Verfahren und Programme werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer jeweils ausschließlich zum Einsatz überlassen.

Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen ergeben. Insbesondere ist er verpflichtet, sämtliche Vergütungen, die er von Dritten infolge der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen erhält, an den Auftragnehmer abzuführen.

§ 10

Erfüllungsort, auch für Zahlungen, Wechselverbindlichkeiten ist Gelsenkirchen.

Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.

Gerichtsstand bei allen sich aus einem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit es sich nicht um einen Minderkaufmann handelt, Gelsenkirchen. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das am Erfüllungsort gültige deutsche Recht.